

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Wirtschaftsrecht

(Herbstsemester 2018)

Examinator/in Dr. iur. Nadja Fabrizio
Datum/Zeit der Prüfung 16. Januar 2019 / 09.00 - 11.00
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **16 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **64 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind Schweizerische Bundesverfassung (BV), OR/ZGB, Kartellgesetz (KG), Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Patentgesetz (PatG), Markenschutzgesetz (MSchG), Urheberrechtsgesetz (URG), Designgesetz (DesG), Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) – dritter Teil (interne Politiken und Massnahmen der Union, Art. 26 - 197 AEUV), Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG), Arbeitsgesetz (ArG), Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG), Bankengesetz (BankG), Bankenverordnung (BankV). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I: Fragen mit Kurzantworten

Bei den folgenden Fragen mit Kurzantworten erwarten wir von Ihnen **Kurzantworten in Stichworten oder in wenigen Sätzen**. Nennen Sie (wo möglich) den/die **zugehörigen Artikel**. Bei richtiger Beantwortung dieses Fragenkomplexes sind **40 Punkte erreichbar**.

1. Nennen Sie vier Grundrechte der schweizerischen Wirtschaftsverfassung.

2. Eva möchte sich eine neue Küche kaufen. Sie geht zu diesem Zweck in das Küchenstudio EasyKitchen AG. Schnell wird sie fündig, muss jedoch zu ihrem Schrecken feststellen, dass die Küche CHF 15'000.- kostet. Das kann sie sich im Moment nicht leisten. Kein Problem, sagt der Mitarbeiter der EasyKitchen AG, sie könne die Küche bei ihnen „finanzieren“, d.h. nach Leistung einer Anzahlung von CHF 5'000.- den Rest in monatlichen Raten (zzgl. Zinsen) abtrottern. Das sei ein Service der EasyKitchen AG, welchen diese ihren Kunden schon seit Langem anbiete und welchen die Kunden sehr schätzen würden. In ihrer Euphorie unterschreibt Eva den vorgelegten Vertrag sofort. Zuhause kommen ihr jedoch Bedenken: Vielleicht war dies doch keine so gute Idee; am liebsten würde sie alles wieder rückgängig machen, aber „Vertrag ist Vertrag“ – oder? Kann Eva gegen den Vertrag „noch etwas machen“ und wenn ja, was?

- ③ Erklären Sie den Unterschied zwischen einer einfachen Lizenz und einer ausschliesslichen Lizenz.
- 4/ Sepp geht gerne in den Antiquitätenladen Rüdüsüli in Luzern. Gestern hat er sich dort eine antiquarische Ausgabe eines Werkes von Max Frisch (1911 - 1991) gekauft. Als er am nächsten Tag an der Uni eine Vorlesung zum schweizerischen Urheberrecht besucht, stellt er fest, dass die Werke von Max Frisch urheberrechtlich geschützt sind und dass die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Nun fragt sich Sepp, ob der Antiquitätenladen überhaupt berechtigt war, das Buch zu verkaufen. Sepp gelangt mit dieser Fragestellung an Sie. Was ist Ihre Antworten?

5. Das Unternehmen Regis AG mit Sitz in Luzern verschickt Offerten für den Eintrag in ein Firmenverzeichnis an andere Unternehmen, ohne dass es von den entsprechenden Adressaten dazu aufgefordert wurde. Die Offerten enthalten bereits einen Einzahlungsschein und sind vom Layout her wie Rechnungen ausgestaltet. Ist dieser Sachverhalt lauterkeitsrechtlich relevant und falls ja, inwiefern?

6. A) Ordnen Sie die folgenden arbeitsrechtlichen Rechtsquellen entsprechend ihrer grundsätzlichen Hierarchie: ~~Betriebsordnung, individueller Arbeitsvertrag, zwingendes Recht (Gesetz/Verordnung), Weisungsrecht des Arbeitgebers, dispositives Arbeitsrecht, Gesamtarbeitsvertrag (GAV)~~. Schreiben Sie die Lösung so nieder, dass die Hierarchie klar ersichtlich wird!

6. B) Gibt es Ausnahmen von dieser Hierarchie, d.h. kann eine niederrangige Norm im Einzelfall vorgehen? Nennen Sie, wenn möglich, eine Norm dazu.
7. Sepp ist Inhaber eines Bauunternehmens, das seinen Sitz im Emmental hat. Die im Emmental ansässigen Bauunternehmer sind untereinander sehr gut vernetzt. So treffen sie sich einmal im Monat zu einer Sitzung, bei der es um die aktuell im Emmental anstehenden Bauprojekte geht. In diesem Zusammenhang besprechen sie jeweils, welches Unternehmen welchen Auftrag erhalten soll. In der Folge unterbreiten diejenigen Bauunternehmer, die den Auftrag nicht erhalten sollen, der Bauherrschaft eine zu hohe Offerte. Derjenige Bauunternehmer, der den Auftrag erhalten soll, reicht eine preisgünstigere Offerte ein. Da vor kurzem im Kanton Graubünden eine ähnliche Vorgehensweise zu Verurteilungen durch die WEKO führte, wird es Sepp etwas mulmig zumute. Existiert für Sepp bzw. für sein Unternehmen ein Weg/eine Vorgehensweise, der/die es ihm erlaubt, sich mehr oder weniger schadenfrei aus der Affäre zu ziehen? Hinweis: Sie können bei Ihrer Antwort davon ausgehen, dass die Absprachen eine unzulässige Wettbewerbsabrede i.S.v. Art. 5 KG darstellen.

8. Für wie viele Jahre kann der Schutz eines Designs vom Zeitpunkt der Hinterlegung an maximal bestehen?

9. A) Maurer Martin hat ein neues Verfahren zum Verlegen von Ziegeln erfunden. Dieses Verfahren führt dazu, dass seine Arbeitszeit wesentlich verkürzt wird. Martin möchte sein Verfahren in der Schweiz patentieren lassen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Erfindung patentfähig ist?

9. B) Martin bezweifelt, dass seine Erfindung für die Erteilung eines Patents innovativ genug ist. Infolgedessen möchte Martin von Ihnen wissen, was dies für ihn bedeutet: Soll er das Patentgesuch – trotz seiner Zweifel an der Innovationskraft – beim IGE einreichen oder sind Sie der Meinung, dass die Einreichung eines entsprechenden Gesuches von vornherein sinnlos wäre? Hinweis: Sie können bei Ihrer Antwort davon ausgehen, dass ein Verfahren wie das im Sachverhalt Genannte grundsätzlich Gegenstand eines Patents sein kann.

- 10) Nennen Sie je einen Vorteil sowie einen Nachteil des marktwirtschaftlichen sowie des planwirtschaftlichen Systems. Kennzeichnen Sie dabei klar (beispielsweise mit "+/-"), ob sich Ihre jeweilige Aussage auf einen Vorteil oder einen Nachteil des in Frage stehenden Systems bezieht.

11. Die FischFritz AG ist ein kleines Unternehmen, das seinen Sitz in der Stadt Luzern hat. Bei der FischFritz AG werden Fische im Vierwaldstättersee gefangen, um damit lokale Händler in den Kantonen Luzern, Schwyz und Uri zu beliefern. Die FischFritz AG ist dabei ganz auf den Fang von "wildem" Fischen ausgerichtet. Eine Verarbeitung der Fische findet bei der FischFritz AG nicht statt. Hans ist bei der FischFritz AG als Fischer angestellt. Hans ist mit seinen Arbeitszeiten, insbesondere mit den sehr langen Arbeitstagen, die jeweils schon in den frühen Morgenstunden beginnen, höchst unzufrieden. In einem Mitarbeitergespräch teilt er dies seinem Chef mit. Um etwas „Druck aufzusetzen“ sagt er seinem Chef, dass er nach ArG sowieso nur 50 Stunden pro Woche arbeiten müsse und dass ab 140 Stunden Überzeit pro Jahr rechtlich gesehen „endgültig Schluss sei“. Sein Chef lacht ihn wegen dieser Aussage nur aus und entgegnet ihm, „dass das ArG für seinen Betrieb grundsätzlich nicht gelte“. Hat der Chef mit dieser Aussage recht? Hinweis: Sie können bei Ihrer Antwort davon ausgehen, dass es sich bei dem Anstellungsverhältnis von Hans um ein Arbeitsverhältnis i.S.d. OR handelt.

12. Die Forschungsabteilung eines Unternehmens arbeitet an einer neuen Erfindung. Unter anderem aus Kostengründen möchte die Unternehmensleitung die Erfindung nicht patentieren lassen. Allerdings möchte die Unternehmensleitung (trotzdem) sicherstellen, dass mögliche Konkurrenten die Erfindung (auch) nicht patentieren können. Kennen Sie eine Vorgehensweise, durch die das Ziel der Unternehmensleitung erreicht werden kann? Erläutern Sie diese.

13. In der EU existieren verschiedene Grundfreiheiten. Nennen Sie vier davon, inklusive der zugehörigen Artikel.

14. A) Die Aluko AG mit Sitz in Basel hat bezüglich Aluminiumverpackungsmaschinen für Lebensmittel wie beispielsweise Konservendosen eine monopolähnliche Stellung. Kunden der Aluko AG werden beim Kauf von Verpackungsmaschinen dazu verpflichtet, zusammen mit der/den Maschine/n auch gleich die standardisierten Alubleche bei der Aluko AG zu beziehen. Begründet wird dies damit, dass nur mit dem Verpackungsmaterial der Aluko AG die hygienische Sicherheit des Verpackungsprozesses gewährleistet werden könne. Tatsächlich gäbe es auch Bleche anderer Anbieter auf dem Markt (z.B. von der XBlech AG). Gegen welche wettbewerbsrechtliche Norm könnte die Aluko AG mit dieser Vorgehensweise verstossen?

14. B) Der Geschäftsführer der XBlech AG scheut eine zivilrechtliche Auseinandersetzung mit der Aluko AG. Er ist der Ansicht, dass doch „der Staat“ danach gucken müsse, dass die Regeln eingehalten werden. Sehen Sie eine Möglichkeit, dass „der Staat“ das Geschäftsgebaren der Aluko AG unter die Lupe nimmt? Könnte der Geschäftsführer der XBlech AG dies initiieren?

15. Über welchen Anteil an Stimmrechten der Zielgesellschaft muss ein Anbieter im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes für Beteiligungspapiere an Gesellschaften nach Ablauf der Angebotsfrist mindestens verfügen, damit er ein sog. Squeeze-Out erwirken kann?

16. Die Cucina AG verkauft Küchengegenstände wie beispielsweise Besteck, Geschirr oder Gläser an Pensionäre und veranstaltet zu diesem Zweck Busreisen ins Berner Oberland, die von den Rentnern gratis wahrgenommen werden können. Während des Ausflugs versuchen Verkäufer, die auf Provisionsbasis angestellt sind, so viele Produkte wie möglich zu verkaufen. Es kommt teilweise auch vor, dass Rentner, die nichts kaufen wollen, von einem Verkäufer "unter vier Augen" bearbeitet werden. Die Verkäufer sind von der Chefetage angewiesen, mit "renitenten" Rentnern so zu verfahren. Ist dieser Sachverhalt lauterkeitsrechtlich relevant?
17. Markus entdeckt in einem Laden für Pop-up-Kunst in Zürich ein Poster, welches das berühmte Werk von Andy Warhol (1928 - 1987) "Gold Marilyn Monroe" aus dem Jahr 1962 als Parodie wiedergibt (beispielsweise hat Marilyn eine andere Hautfarbe und es scheint, als ob es sich bei ihr in Tat und Wahrheit um eine andere Person handelt). Als er das neue Poster schmunzelnd in seiner WG aufhängt, äussert sein Mitbewohner Bedenken und meint, das Poster würde mit Sicherheit die Urheberrechte des Werkes von Andy Warhol verletzen. Verletzt das von Markus gekaufte Poster die entsprechenden Urheberrechte? Nehmen Sie bei Ihrer Antwort nur zu dieser (obigen) Frage Stellung. Hinweis: Sie können bei Ihrer Antwort davon ausgehen, dass das schweizerische URG anwendbar ist, dass die entsprechende Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist und dass das Bild von Andy Warhol ein Werk i.S.d. URG ist.

Teil II: Verständnisfragen

Bei den folgenden Verständnisfragen erwarten wir von Ihnen etwas **ausführlichere Antworten**. Oft lohnt es sich, zunächst eine Antwort auf einem Beiblatt zu skizzieren, damit Sie anschliessend eine präzise Antwort geben können. **Nennen Sie (wo möglich) den/die zugehörigen Artikel**. Bei richtiger Beantwortung aller Fragen sind **24 Punkte erreichbar**.

Fall: Hans, Fritz und Sepp haben zusammen Betriebswirtschaftslehre an der Universität Zürich studiert. Da sie sich schon damals für den schweizerischen Finanzplatz interessierten, haben sie sich bereits während ihres Masterstudiums vertieft damit auseinandergesetzt. Nach dem Studium haben sie allesamt einen Job in der Finanzbranche angenommen.

Dies ist nun schon viele Jahre her und die drei Kollegen haben es seit damals karrieremässig weit gebracht. So ist Hans mittlerweile in der Geschäftsleitung der Appenzeller Kantonalbank. Fritz arbeitet bei der Credit Suisse und ist dort Leiter der für Digitalisierung zuständigen Abteilung. Bei der Karriere von Sepp lief zunächst alles nach Plan. Er wurde im Laufe seiner bisherigen Karriere Leiter der Raiffeisenbank in Hergiswil. Leider gab es in der Filiale, deren Vorsteher Sepp war, einen Betrugsskandal. Ein externes Gutachten hat dabei ergeben, dass das interne Kontrollsystem (IKS), das u.a. von Sepp impliziert wurde, bei der Verhinderung des Betrugsskandals versagt hat. Dieser Umstand führte dazu, dass Sepp die Raiffeisenbank Hergiswil verlassen musste und zuweilen arbeitssuchend ist.

Seit dem Studium träumen Hans, Fritz und Sepp davon, sich eines Tages zusammen selbständig zu machen. Wenn sie sich treffen, diskutieren sie stets über diesen Traum. Seit Sepp arbeitslos ist, hat er viel Zeit damit verbracht, eine Geschäftsidee auszuarbeiten und dazu einen Businessplan zu entwerfen. Seine Idee ist es, eine neue digitale Bank zu bauen, um dadurch die Art und Weise, wie die Leute mit ihrem Geld umgehen können, neu zu definieren. Die geplante Bank kommt als App daher und soll auf allen gängigen Devices (Smartphone, Tablet usw.) funktionieren. Ein Bankkonto (vollwertiges schweizerisches Bankkonto) kann dabei komplett online eröffnet werden. Durch die App soll für den User der Umgang mit Banking-Angelegenheiten vereinfacht werden. Beispielsweise können mit der App weltweit sog. peer-to-peer payments (Zahlungen via Smartphone, wobei der Betrag sofort überwiesen wird) veranlasst werden. Des Weiteren können Eltern für ihre minderjährigen Kinder das Taschengeld auf der App freischalten und diese können es sodann mit ihrem Device selbst für ihre Zwecke ausgeben. Auch können minderjährige Kinder für das Konto ihrer Eltern Rechnungen erfassen und diese können die Rechnung bzw. deren Zahlung per Klick bestätigen. Dazukommend verfügt die App über einen sog. financial buddy, der den User durch sein finanzielles Leben führt. Er erfährt durch diese Applikation, wie viel Geld er im Schnitt pro Tag ausgeben kann und wie viel bis zum nächsten Gehalt noch übrig bleibt. Weiter zeigt die Funktion beispielsweise auch an, wie viel Geld für Steuern zurückgelegt werden muss.

Aufgrund seines Businessplans geht Sepp davon aus, dass mit seiner Idee innerhalb eines Jahres ca. 10'000 Kunden, die der Bank Publikumseinlagen von ca. CHF 50'000'000.- zur Verfügung stellen, gewonnen werden können. Sepp ist der Meinung, dass dieses Kapital, das den Anlegern selbstverständlich verzinst wird, dem Unternehmen genügend Spielraum gibt, um Kredite vergeben zu können, sodass damit schlussendlich ein Gewinn erwirtschaftet werden kann.

Nachdem Sepp seinen Kollegen von seiner Idee erzählt hat, sind diese sehr euphorisch und wollen mitmachen. Da Hans, Fritz und Sepp vor allem in BWL-Fragen grosse Kenntnisse haben, brauchen Sie in rechtlichen Fragen etwas Unterstützung. Sie gelangen deshalb mit den auf den nächsten Seiten folgenden Fragen an Sie.

Unterfrage 1:

Hans, Fritz und Sepp wird bei der Arbeit an ihrem Projekt schnell klar, dass sie einerseits Kapital und andererseits eine Bankbewilligung brauchen. Zum Zwecke der Finanzierung gründen die drei Freunde eine Aktiengesellschaft und um professionell zu erscheinen, haben sie eine Internetseite erstellt, auf der sich Investoren über das Projekt informieren können. Auch können sich interessierte "Neukunden" bereits registrieren.

Sepp konnte für das Projekt bereits zwei Investoren gewinnen. So möchte sein Vater, der sehr vermögend ist CHF 4'000'000.- investieren und ein Kollege des Vaters möchte ebenfalls CHF 4'000'000.- einschiessen. Hans, Fritz und Sepp möchten aus ihrem Ersparnen total CHF 1'000'000.- einschiessen.

Nun möchten Hans, Fritz und Sepp von Ihnen wissen, ob das bereits aufgebrachte Kapital für die Erlangung einer Bankbewilligung reicht und falls es nicht reicht, möchten sie wissen, wie viel mehr (Geld) sie auftreiben müssen. Bei richtiger Beantwortung sind **4 Punkte erreichbar**.

Unterfrage 2:

Bezüglich der beabsichtigten Bankbewilligung haben Hans, Fritz und Sepp noch weitere Fragen. **Erstens** möchten sie wissen, bei welcher Behörde sie eine Bankbewilligung beantragen müssen. **Zweitens** möchten die drei Freunde von Ihnen wissen, ob durch die berufliche Vergangenheit von Sepp im Hinblick auf die Erteilung einer Bankbewilligung Probleme auftreten könnten. Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass Sepp erst einmal in die Geschäftsleitung des Unternehmens einsitzen wird. Bei richtiger Beantwortung **sind 6 Punkte erreichbar**.

Unterfrage 3:

Hans, Fritz und Sepp möchten die von ihnen geplante App markenrechtlich schützen lassen. Für die App haben sie den Namen "Banking App 1" ins Auge gefasst. Nun gelangen die drei Freunde an Sie und bitten Sie eine Einschätzung zur Frage abzugeben, ob das IGE die angestrebte Marke eintragen wird oder ob es die Eintragung verweigern wird? Begründen Sie ihre (bejahende oder ablehnende) Meinung und sagen Sie, aufgrund welcher Rechtsgrundlage/n Sie zu dieser Ansicht gelangen. Nehmen Sie bei Ihrer Antwort auch allgemein zum Markenbegriff Stellung. Bei dieser Unterfrage **sind 10 Punkte erreichbar.**

Unterfrage 4:

Seitdem die drei Freunde ihr Unternehmen gegründet haben, sind bereits einige Jahre vergangen. Wie von Sepp in seinem Businessplan prognostiziert, läuft das Geschäft prächtig. So ist das Unternehmen mittlerweile europaweit tätig. Auch konnte der Umsatz durch die Erschliessung von neuen Märkten massiv gesteigert werden. Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Umsatz von CHF 120 Mio erzielt, wobei ein Drittel davon in der Schweiz und die anderen zwei Drittel im europäischen Raum generiert wurden. Der Erfolg von Hans, Fritz und Sepp blieb auf dem Bankenmarkt nicht unbemerkt. Bisher konnten sich die drei Freunde gegen sämtliche "unfreundlichen" Übernahmeversuche erfolgreich wehren. Nun hat ihnen aber die schweizerische Grossbank BSBU AG, die ihren Sitz in Zürich hat und jährlich einen Umsatz von CHF 29 Mia. erzielt, wovon ca. zehn Prozent in der Schweiz generiert werden, ein grosszügiges Kaufangebot/Übernahmeangebot unterbreitet. Hans, Fritz und Sepp möchten dieses Angebot annehmen. Dies führt dazu, dass ihr Unternehmen von der BSBU AG übernommen wird. Muss dieser Unternehmenszusammenschluss der schweizerischen Wettbewerbskommission gemeldet werden? Bei richtiger Beantwortung **sind 4 Punkte erreichbar.**